

Aktionärsvereinbarung

zwischen

1. []

2. []

3. []

4. []

5. []

1.-5. zusammen: die Gesellschafter

über ihre Zusammenarbeit als Gesellschafter der

"[]"

Vorbemerkung

Die Gesellschafter sind an einem Gemeinschaftsunternehmen (nachfolgend: "GU") in der Rechtsform einer AG beteiligt. Sie beabsichtigen im organisatorischen Rahmen des GU als eines Vollfunktionsunternehmens gemeinsam einen elektronischen Marktplatz (nachfolgend: "eMP") zu schaffen und zu betreiben. Zielsetzung des GU ist es, den Informationsaustausch und die Transaktionen zu vereinfachen und damit Prozesskosten einzusparen sowie Abläufe zu beschleunigen. Ziel des GU ist es auch, Rahmenbedingungen für neue Geschäftsfelder, Produkte und Dienstleistungen des eMP zu ermitteln, die Erkenntnisse aus dem Geschäftsbetrieb des eMP kontinuierlich fortzuentwickeln und neue Standards für die betroffenen Industriezweige zu setzen. Die Gesellschafter sind sich jedoch darin einig, dass ihre Gesellschafterrechte sowie -interessen am GU einerseits und die Teilnahme als Nutzer des eMP andererseits strikt voneinander zu trennen sind.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Gesellschafter, bei ihrer Zusammenarbeit im GU die folgenden Bestimmungen zu beachten:

§ 1

Vertragsgrundlagen

1. Die Zusammenarbeit der Gesellschafter im GU bestimmt sich nach diesem Vertrag und den in der Satzung des GU niedergelegten Regeln. Die Satzung ist dieser Aktionärsvereinbarung als Anlage 1 beigefügt.
2. Die Satzung des GU und dieser Vertrag sind selbständige Rechtsgeschäfte. Falls ein Gegenstand nach den Bestimmungen dieser Aktionärsvereinbarung und den Satzungsstatuten des GU unterschiedlich geregelt ist, soll diese Aktionärsvereinbarung vorrangig sein, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 2

Zweck und Gegenstand des GU, Gesellschafterbeziehungen

In Konkretisierung und Ergänzung der Satzungsbestimmungen des GU sind Zweck und Gegenstand des Unternehmens:

1. Betreiben und Weiterentwicklung eines elektronischen Marktplatzes, also eines vornehmlich, aber nicht ausschließlich für die [*Industriezweig*] konzipierten virtuellen Handelsplatzes für Unternehmen im Internet, der eine elektronische Unterstützung von Geschäftskontakten, Vertragsverhandlungen und -abschlüssen sowie zusätzliche elektronische Dienstleistungen anbieten soll. Der eMP soll in gleicher Weise einen Beitrag zur Beschleunigung und Verbesserung der Geschäftskontakte innerhalb der gesamten [*Industriezweig ergänzen*] leisten.
2. Der geographische Tätigkeitsbereich des GU soll zunächst seinen Schwerpunkt in Europa haben. Für die Zukunft ist eine unbeschränkte weltweite Öffnung beabsichtigt. Das GU ist zeitlich nicht begrenzt und offen für weitere Gesellschafter.
3. Die Gesellschafter verpflichten sich, den in Anlage 2 niedergelegten Verhaltenskodex einzuhalten.

§ 3

Struktur des GU, finanzielle Ausstattung

1. Das Grundkapital des GU beträgt € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) und ist voll eingezahlt. Das Grundkapital setzt sich zusammen aus 50.000 Stück Namensaktien, die sich wie folgt auf die Gesellschafter verteilen:
 - [] [] Stück Aktien
 - [] [] Stück Aktien
 - ...
2. Die Gesellschafter haben die in Anlage 3 festgelegten Beträge als sonstige Zahlungen in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) des GU geleistet.
3. Die Gesellschafter verpflichten sich, zu einem noch festzulegenden Datum vor dem beabsichtigten Börsengang (§ 15 dieser Aktionärsvereinbarung) darauf hinzuwirken, dass die Hauptversammlung eine Erhöhung des zu diesem Datum bestehenden Grundkapitals des GU im Verhältnis 1 : 199 durch Umwandlung der Kapitalrücklage (§ 207 Abs. 1 AktG) beschließt und die Gesellschafter zur Zeichnung der durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien (sog. "neue Aktien") anteilig nach ihrer Beteiligungsquote zugelassen werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, die neuen Aktien zu zeichnen. Diese Regelung gilt auch, wenn in der Zeit zwischen Abschluss dieser Aktionärsvereinbarung und dem Zeitpunkt der Kapitalerhöhung gem. Satz 1 neue Gesellschafter dem GU beigetreten sind. Die neuen Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligung ebenfalls zur Zeichnung zuzulassen.
4. Bedarf das GU weiteren Betriebskapitals, verpflichten sich die Gesellschafter zu Nachschusszahlungen in die Kapitalrücklage gemäß Anlage 4, soweit der Kapitalbedarf nicht zu angemessenen Konditionen über den Kapitalmarkt oder durch die Aufnahme neuer Gesellschafter gedeckt werden kann. Weitere Nachschusszahlungen können die Gesellschafter nur einstimmig beschließen.

§ 4

Organe und Gremien des GU

1. **Aufsichtsrat**

1.1. Der Aufsichtsrat besteht zunächst aus 6 Mitgliedern.

1.2. Die Gesellschafter sind sich einig, dass im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen darauf hingewirkt werden soll, dass jeder der Gesellschafter ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat vorschlagen darf und die vorgeschlagenen Personen gewählt werden. Über die Besetzung des sechsten Aufsichtsratsmandats entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

1.3. Scheidet ein Mitglied des nach Ziff. 1.2 gewählten Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so übt das für das ordentliche Mitglied gewählte Ersatzmitglied das Aufsichtsratsmandat für dessen verbleibende Amtsdauer aus. Scheidet auch dieses Ersatzmitglied aus, so ist eine Nachwahl nach den Grundsätzen von Ziff. 1.2 durchzuführen. Dies gilt auch für weitere Fälle des Ausscheidens während der Laufzeit dieses Vertrags.

2. **Beirat**

Die Gesellschafter werden die Einrichtung eines Beirats beschließen, der dem Aufsichtsrat und Vorstand beratend zur Seite steht. Die Gesellschafter beschließen eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 5

Associate Members

Die Gesellschafter sind sich einig, dass interessierte Unternehmen über das in Anlage 5 beigefügte Associate Membership Agreement an das GU herangeführt und als Associate Members am GU beteiligt werden sollen.

§ 6

Gewinnerzielungsabsicht, Geschäftsbetrieb des GU

1. Die Geschäftstätigkeit des GU ist auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
2. Das GU wird von den Nutzern des eMP für die Gewährung und Inanspruchnahme der Dienstleistungen des GU angemessene Gebühren verlangen. Die Höhe der Gebühren ist an allgemein üblichen Markterwägungen auszurichten.
3. Für die Gesellschafter gelten dieselben Preise und Konditionen wie für jeden beliebigen dritten Nutzer. Auch Preisnachlässe, Rabatte, besondere Zahlungsmodalitäten, etc. gelten für die Gesellschafter nur nach Maßgabe allgemeingültiger, d.h. gleichermaßen für unabhängige Dritte einschlägiger Regelungen.

§ 7

Software

Der Geschäftsbetrieb bzw. die Technologie zur Durchführung des von dem GU veranstalteten eMP basiert unter anderem auf einer von [] entwickelten Software. [] gewährt dem GU eine nicht exklusive Lizenz an der Software und erhält hierfür Lizenzgebühren gemäß den Bestimmungen des Lizenzvertrags nach Anlage 6. [] wird jedoch die in dem vom GU betriebenen elektronischen Marktplatz eingesetzte Software, soweit sie spezifisch und ausschließlich für den Marktplatz entwickelt wurde, innerhalb eines Jahres nach Auslieferung des jeweiligen Releasestandes nicht an Dritte vertreiben, die dem GU durch Betrieb eines elektronischen Marktplatzes für die [Industriezweig] Wettbewerb machen oder dies beabsichtigen.

§ 8

Übertragung von Aktien

1. Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung nach schriftlicher Mitteilung des beabsichtigten Erwerbers und der Erwerbskonditionen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Die Aktien des übertragungswilligen Gesellschafters sind dabei nicht zu berücksichtigen und sind nicht stimmberechtigt. Die Gesellschafter werden den Erwerb von mehr als 50 % der ausgegebenen Aktien und/oder 50 % der Stimmrechte durch einen Gesellschafter vermeiden.

2. Von dem Verfügungsverbot gemäß Absatz 1 ausgenommen ist die Veräußerung von Aktien an mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter i.S.v. §§ 16-18, 291, 292 AktG verbundene Unternehmen, sofern
 - a) der Erwerber dieser Aktionärsvereinbarung beitrifft,
 - b) der Veräußerer für die Erfüllung der Verpflichtungen des Erwerbers aus dieser Aktionärsvereinbarung die gesamtschuldnerische Mithaftung übernimmt, und
 - c) der Erwerber sich bei der Übernahme der Beteiligung zur Rückübertragung an den Veräußerer oder ein mit diesem i.S.v. §§ 16-18, 291, 292 AktG verbundenes Unternehmen für den Fall verpflichtet, dass der Erwerber aus dem Kreis der mit dem Veräußerer i.S.v. §§ 16-18 AktG verbundenen Unternehmen ausscheidet.

§ 8a

Übertragung statt Einziehung

1. Liegen die Voraussetzungen einer freiwilligen oder zwangsweisen Einziehung gemäß § 6 der Satzung der Gesellschaft vor, so beschließt auf Verlangen eines Gesellschafters die Hauptversammlung darüber, ob anstelle der Einziehung der Aktien eine Übertragung dieser Aktien an einen oder mehrere Dritte zu erfolgen hat.
2. Beschließt die Hauptversammlung, daß anstelle der Einziehung die Übertragung der Aktien an einen oder mehrere Dritte zu erfolgen habe, so verpflichtet sich der betroffene Gesellschafter, diese Übertragung zu den für die Einziehung gemäß § 6 der Satzung jeweils geltenden Bedingungen an den oder die ihm benannten Dritten zu bewirken.
3. „Dritter“ im Sinne dieser Bestimmung kann nur ein Erwerber sein, der vor oder bei Erwerb der Aktien dieser Aktionärsvereinbarung beitrifft. Dritter kann auch ein Gesellschafter sein; sind mehrere Gesellschafter am Erwerb der hiernach zu übertragenden Aktien interessiert, so erwerben sie gemäß dem derzeitigen Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander.

§ 9

Informationsrechte, Geheimhaltung

1. Die Informationsrechte der Gesellschafter bestimmen sich nach § 131 AktG. Die Gesellschafter verzichten auf ihre Informationsrechte, soweit der Vorstand die Auskunft verweigern darf.
2. Der Vorstand darf die Auskunft einem Gesellschafter gegenüber im Einzelfall darüber hinaus verweigern, wenn durch die Herausgabe einzelner Informationen
 - schutzwürdige Rechte des GU selbst und/oder
 - schutzwürdige Rechte eines Gesellschafters und/oder
 - schutzwürdige Rechte einzelner oder mehrerer Nutzer

gefährdet oder verletzt werden.

Dies gilt nicht, soweit derartige Auskünfte ausschließlich für Konsolidierungszwecke benötigt werden.

3. Sofern Informationen, deren Herausgabe nach § 9 Abs. 2 verweigert werden darf, für die Entscheidungsfindung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats benötigt werden, so dürfen die Daten nur in anonymisierter und aggregierter Form übermittelt werden, die einen wettbewerbsrelevanten Rückschluss auf Teilnehmer des eMP nicht zulassen.
4. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Informationen, die explizit als vertraulich gekennzeichnet sind oder offensichtlich geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Geschäftsabläufe, in das GU eingebrachte Erfahrungen und Kenntnisse der jeweils anderen Gesellschafter, von denen er während der Verhandlungen zur Errichtung des GU oder während dessen Betriebs Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten strenges Stillschweigen zu wahren. Jeder Gesellschafter ist ferner verpflichtet, sachgerechte Vorkehrungen dafür zu treffen, dass auch die Mitarbeiter oder Beauftragten der Gesellschafter sowie verbundener Unternehmen der Gesellschafter, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Betriebsgeheimnisse, etc. mitgeteilt bekommen, zur strengen Geheimhaltung verpflichtet werden.

Die Geheimhaltungspflicht ist unbefristet und gilt auch nach Ausscheiden eines Gesellschafters aus dem GU.

Eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht gilt, soweit vertrauliche Angelegenheiten einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Person anvertraut werden und dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 10

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

Der Jahresabschluß ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und von einem anerkannten Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Über die Verwendung der Gewinne der Gesellschaft entscheidet die Hauptversammlung.

§ 11

IPO

Die Gesellschafter beabsichtigen, die Aktien des GU unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des GU selbst und des Kapitalmarktes im zeitlichen Rahmen von ca. 3 Jahren an einer Börse notieren zu lassen. Sie verpflichten sich, bei der Vorbereitung und der Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen eines IPO untereinander und mit den beratenden Banken und sonstigen Sachverständigen zusammen zu wirken.

§ 12

Mitarbeiterbeteiligung

Für die Werbung besonders qualifizierter Manager und Mitarbeiter ist beabsichtigt, dass das GU einen "stock option plan" aufstellen wird.

§ 13

Treuepflichten, Know How, Mitwirkungsgebot, Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur unverzüglichen Übertragung und/oder Lizenzierung GU-bezogener Vorarbeiten und Entwicklungsergebnisse auf das GU. Dies gilt insbesondere für schon für das GU angemeldete Marken oder sonstige Schutzrechte und für die in Anlage 7 aufgelisteten Blaupausen und Dokumente. Soweit die Zustimmung oder andere Handlungen eines Dritten zur Übertragung und/oder Lizenzierung gem. Satz 1 und 2

erforderlich ist, verpflichten sich die Gesellschafter, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass der Dritte die Zustimmung erteilt oder die entsprechenden Handlungen erbringt.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander und gegenüber dem GU zur Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten. Jeder nicht bloß unerhebliche Verstoß gegen eine Regelung dieser Aktionärsvereinbarung stellt eine Treuepflichtverletzung i.S.d. § 6 Abs. 2 der Satzung dar und berechtigt das GU zur Einziehung der Aktien des betroffenen Gesellschafters nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung. Die Gesellschafter beachten in ihrem unternehmerischen Handeln weitestmöglich das Wohl des GU und vereinbaren, die Entwicklung des GU unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Geschäftsinteressen bestmöglich zu fördern. Die Gesellschafter beabsichtigen, dem GU ihr Know-How zur Verfügung zu stellen, insbesondere solches bezüglich Einkauf-, Verkauf-, Produktionsplanung- und Logistikprozesse im [Industriezweig]. Soweit die Gesellschafter dem GU über ihre Gesellschafterpflichten hinausgehende Leistungen erbringen, sind sie berechtigt, hierfür von dem GU eine anhand von Marktpreisen zu ermittelnde angemessene Vergütung zu verlangen.
3. Die Gesellschafter werden es bis zum 31.12.2002 unterlassen, selbst oder über Unternehmen, an denen sie sich direkt oder indirekt mit einer Quote von 20 % oder mehr beteiligen ("Beteiligungsunternehmen"), mit dem GU in Wettbewerb zu treten. Die Gesellschafter verpflichten sich ferner, ihre jeweiligen Beteiligungsunternehmen zu veranlassen, bis zum 31.12.2002 nicht mit dem GU in Wettbewerb zu treten. Bestehende direkte oder indirekte Beteiligungen von 20 % oder mehr an Unternehmen, die mit dem GU im Wettbewerb stehen, haben die Gesellschafter in Anlage 8 mitgeteilt. Die Folgen, die an eine Verletzung des Wettbewerbsverbots geknüpft sind, treten für einen Gesellschafter auch dann ein, wenn ein ihm verbundenes Unternehmen i.S. §§ 15 ff. AktG oder ein Beteiligungsunternehmen mit dem GU selbst gem. Abs. 1 in Wettbewerb tritt, es sei denn, dem betreffenden Gesellschafter stehen weniger als 50 % der Stimmrechte an einem solchen verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen zu.

§ 14

Pflichtgebühren

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, zu Beginn des Geschäftsjahres 2001 ein in Anlage 9 festgelegtes Gebührenvolumen zu zeichnen und entsprechend den in Anlage 9 festgelegten Konditionen zu bezahlen. Die als Gegenleistung erhaltenen Gebühreneinheiten berechtigen den Gesellschafter zur Nutzung des eMP. Werden die gemäß Anlage 9 gezeichneten Gebühreneinheiten nicht genutzt, so verfallen sie mit Ablauf des 31.12.2001, es sei denn, das GU hat die mangelnde Nutzung der Gebühreneinheiten zu vertreten.

§ 15
Laufzeit der Aktionärsvereinbarung

Diese Aktionärsvereinbarung gilt bis zum Tag der Börsenzulassung, längstens bis zum []. Im Falle eines Börsengang treten die Gesellschafter in Verhandlungen über die Neufassung dieses Vertrages ein.

§ 16
Verbundene Unternehmen

Kann ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur durch ein verbundenes Unternehmen erfüllen, so verpflichtet sich der Gesellschafter, das verbundene Unternehmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu veranlassen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Informations-, Schweige-, Treue- und Unterlassungspflichten von verbundenen Unternehmen.

§ 17
Schlußbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter werden sich innerhalb einer angemessenen Frist und nach besten Kräften bemühen, an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung zu setzen, die, soweit dies nur rechtlich möglich und zulässig ist, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Sollte bei Aufbau oder Betrieb des GU die Einholung kartellrechtlicher Genehmigungen erforderlich werden, werden sich die Gesellschafter nach besten Kräften bemühen, diese Genehmigungen herbeizuführen. Sollte sich bei Aufbau oder Betrieb des GU zeigen, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen der zugrunde liegenden Verträge gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen, werden sich die Gesellschafter in einer angemessenen Frist und nach besten Kräften bemühen, an die Stelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung zu setzen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Alle Kosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung trägt das GU.
5. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrags endgültig entscheiden. Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz der Gesellschaft. Die Zahl der Schiedsrichter ist drei. Es gilt deutsches Recht.

_____, den _____
